



AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

17. Dezember 2015

39. Jahrgang / Nr. 46

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

268. Sechshundsechzigste Änderung des Flächennutzungsplanes 1980, Lamstedt der **Samtgemeinde Börde Lamstedt**, Landkreis Cuxhaven, vom 27. Mai 2015
269. Siebenhundsechzigste Änderung des Flächennutzungsplanes 1980, Lamstedt der **Samtgemeinde Börde Lamstedt**, Landkreis Cuxhaven, vom 27. Mai 2015
270. Satzung der **Samtgemeinde Börde Lamstedt**, Landkreis Cuxhaven, zum Bebauungsplan Nr. 66 „Am Milchberg“, Varrel vom 27. Mai 2015

271. Erste Satzung der **Samtgemeinde Börde Lamstedt**, Landkreis Cuxhaven, vom 19. November 2015 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Samtgemeinde Börde Lamstedt vom 14. Dezember 2010
272. Benutzungsordnung für den Wohnmobilplatz der **Gemeinde Osten**, Landkreis Cuxhaven
273. Satzung der **Gemeinde Wanna**, Landkreis Cuxhaven, über die Erste Erweiterung der Innenbereichssatzung Nr. 1 „Ahlen-Falkenberg“ vom 13. August 2015

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

268.

SECHSHUNDSECHZIGSTE ÄNDERUNG des Flächennutzungsplanes 1980, Lamstedt der Samtgemeinde Börde Lamstedt, Landkreis Cuxhaven, vom 27. Mai 2015

Der Rat der Samtgemeinde Börde Lamstedt hat in seiner Sitzung am 27. Mai 2015 die Sechshundsechzigste Änderung des Flächennutzungsplanes 1980, Varrel der Samtgemeinde Börde Lamstedt beschlossen.

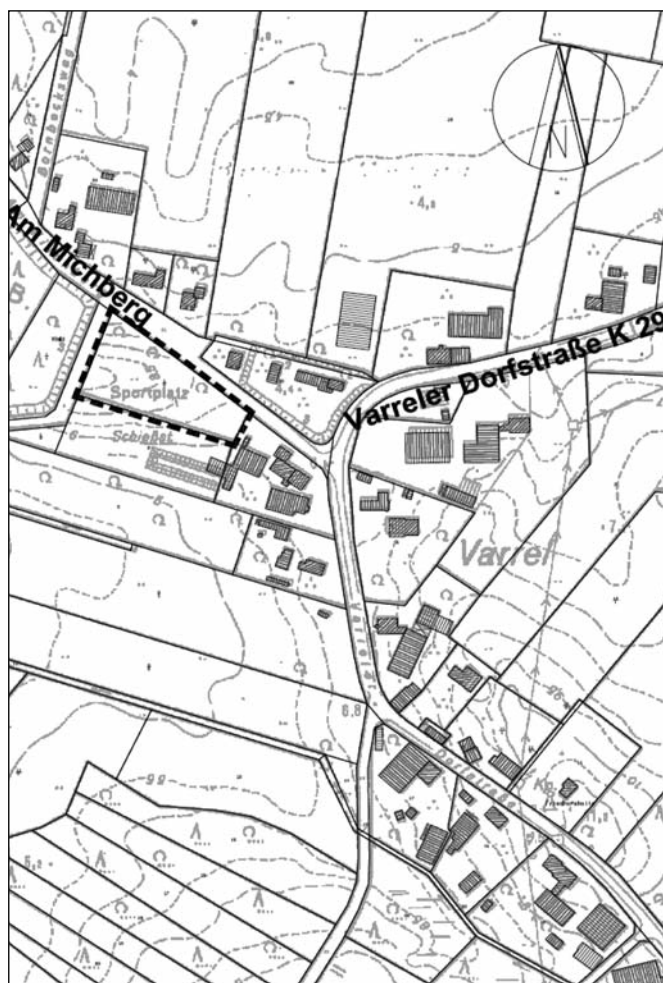
Der Landkreis Cuxhaven hat mit Verfügung vom 26. November 2015, (AZ.:63.4 61.20/01.04.66) die Sechshundsechzigste Änderung des Flächennutzungsplanes 1980, Varrel genehmigt. Der Bereich der Sechshundsechzigsten Änderung des Flächennutzungsplanes 1980, Varrel ist im nachfolgenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

Die Sechshundsechzigste Änderung des Flächennutzungsplanes 1980, Varrel kann nebst Begründung und zusammenfassender Erklärung im Rathaus der Samtgemeinde Börde Lamstedt, Schützenstraße 20, 21769 Lamstedt, während der Dienststunden von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Sechshundsechzigste Änderung des Flächennutzungsplanes 1980, Varrel wirksam.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Börde Lamstedt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.



Lamstedt, den 17. Dezember 2015

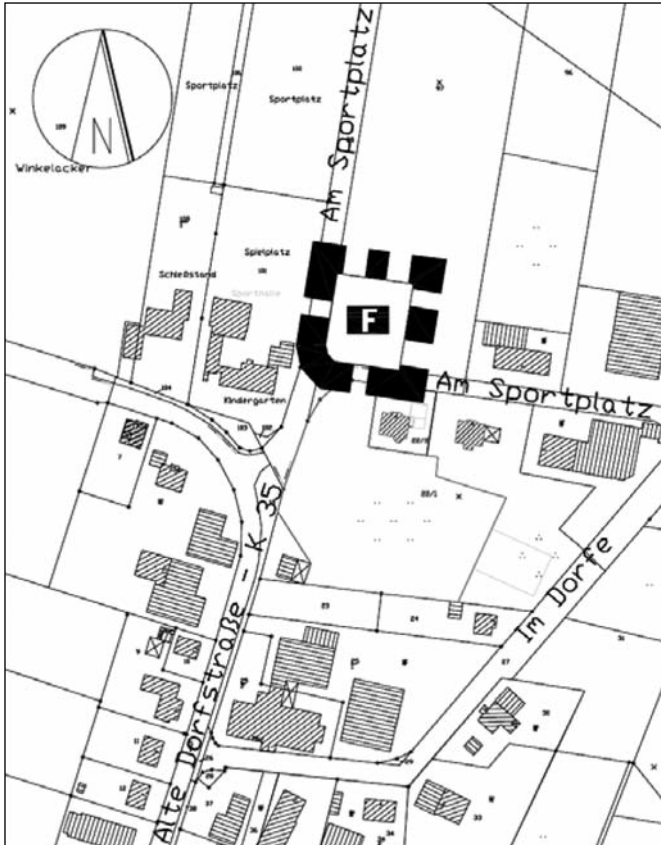
Samtgemeinde Börde Lamstedt
Holger Meyer
Samtgemeinebürgermeister

269.

SIEBENUNDSECHZIGSTE ÄNDERUNG des Flächennutzungsplanes 1980, Lamstedt der Samtgemeinde Börde Lamstedt, Landkreis Cuxhaven, vom 27. Mai 2015

Der Rat der Samtgemeinde Börde Lamstedt hat in seiner Sitzung am 27. Mai 2015 die Siebenundsechzigste Änderung des Flächennutzungsplanes 1980, Abbenseth der Samtgemeinde Börde Lamstedt beschlossen.

Der Landkreis Cuxhaven hat mit Verfügung vom 26. November 2015, (AZ.:63.4 61.20/01.04.67) die Siebenundsechzigste Änderung des Flächennutzungsplanes 1980, Abbenseth genehmigt. Der Bereich der Siebenundsechzigsten Änderung des Flächennutzungsplanes 1980, Abbenseth ist im nachfolgenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Die Siebenundsechzigste Änderung des Flächennutzungsplanes 1980, Abbenseth kann nebst Begründung und zusammenfassender Erklärung im Rathaus der Samtgemeinde Börde Lamstedt, Schützenstraße 20, 21769 Lamstedt, während der Dienststunden von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Siebenundsechzigste Änderung des Flächennutzungsplanes 1980, Abbenseth wirksam.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Börde Lamstedt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.

Lamstedt, den 17. Dezember 2015 **Samtgemeinde Börde Lamstedt**
Holger Meyer
Samtgemeinebürgermeister

270.

SATZUNG der Samtgemeinde Börde Lamstedt, Landkreis Cuxhaven, zum Bebauungsplan Nr. 66 „Am Milchberg“, Varrel vom 27. Mai 2015

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Hauptsatzung der Samtgemeinde Börde Lamstedt, sowie des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) hat der Rat der Samtgemeinde Börde Lamstedt den Bebauungsplan Nr. 66 „Am Milchberg“, Varrel bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen sowie örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung beschlossen.

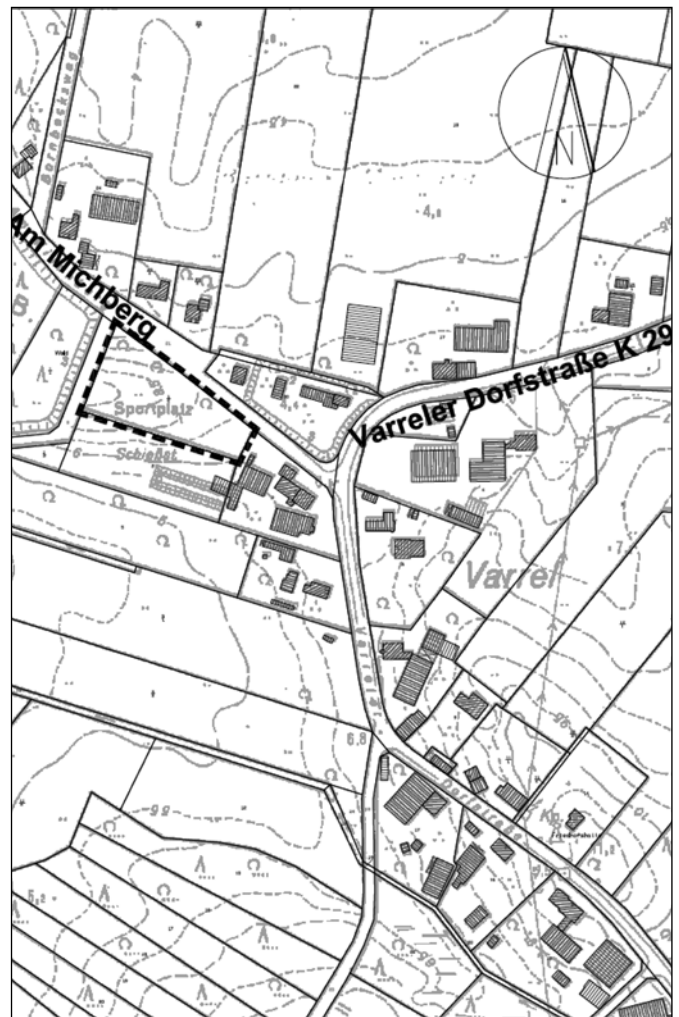
Lamstedt, den 28. Mai 2015
(L.S.)

Samtgemeinde Börde Lamstedt
Meyer
Samtgemeinebürgermeister

Der Bebauungsplan Nr. 66 „Am Milchberg“, Varrel und die Begründung können im Rathaus der Samtgemeinde Börde Lamstedt, Schützenstraße 20, 21769 Lamstedt, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 66 „Am Milchberg“, Varrel in Kraft.

Der Planbereich des Bebauungsplanes ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 2 a und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Börde Lamstedt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die hier gegebenen Hinweise und Rechtsfolgen nach dem BauGB haben keinen Einfluss auf bestehende Rückübertragungsansprüche bzw. Entschädigungsansprüche nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen.

Lamstedt, den 17. Dezember 2015 **Samtgemeinde Börde Lamstedt**
Meyer
Samtgemeindebürgermeister

271.

ERSTE SATZUNG

der Samtgemeinde Börde Lamstedt, Landkreis Cuxhaven, vom 19. November 2015 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Samtgemeinde Börde Lamstedt vom 14. Dezember 2010

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186) hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Börde Lamstedt in seiner Sitzung am 19. November 2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel Änderung der Satzung

Die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Samtgemeinde Börde Lamstedt vom 14. Dezember 2010 wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5 Gebührentarif

IV. Sonstige Gebühren

10. Friedhof Nordahn	
a) Gemeinschaftsgrabanlage / Urnenbestattung	540,00 €
11. Friedhof Varrel	
a) Gemeinschaftsgrabanlage/Urnenbestattung	670,00 €

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Lamstedt, den 19. November 2015 **Samtgemeinde Börde Lamstedt**
Holger Meyer
(L.S.) Samtgemeindebürgermeister

272.

BENUTZUNGSORDNUNG für den Wohnmobilplatz der Gemeinde Osten, Landkreis Cuxhaven

Auf Grund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Osten in seiner Sitzung am 07. Oktober 2015 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1 Vorbemerkung und Geltungsbereich

Die Gemeinde Osten betreibt für das Parken von Wohnmobilen einen Stellplatz auf einem durch Hinweistafeln gekennzeichneten Teil des Parkplatzes am Ostland-Festhaus, Gartenstraße 12, 21756 Oste. Der Stellplatz ist ganzjährig geöffnet, jedoch beschränkt auf die Aufenthaltsdauer von max. 5 Tagen pro Stellplatz. Sonderregelungen erfolgen auf Anfrage. Der Wohnmobilstellplatz verfügt über eine Frischwasserentnahmestelle am Ostland-Festhaus, eine Station zur Entsorgung von Abwasser sowie einem Marktverteiler für die Stromversorgung. Die Benutzungsordnung ist für alle Wohnmobiltouristen verbindlich, die sich auf dem Gelände des Stellplatzes aufhalten.

§ 2 Nutzung

(1) Der Stellplatz darf ausschließlich zum vorübergehenden Abstellen von Wohnmobilen für touristische Zwecke und damit auch zum vorübergehenden Aufenthalt der damit reisenden Personen genutzt werden. Das Abstellen von Wohnwagen (Wohnanhängern), PKW, Motorrädern, Reisebussen, Verkaufsanhängern sowie das Aufbauen von Zelten sind auf oder im Umfeld des Stellplatzes nicht zugelassen. Es ist weiterhin untersagt offenes Feuer zu entzünden.

(2) Der Stellplatz ist nur für Wohnmobile freigegeben, die zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sind.

(3) Der Stellplatz ist Erholungssuchenden vorbehalten. Aus diesem Grund ist das Fahren mit den Wohnmobilen auf dem Parkplatz nur im Schrittempo erlaubt. Es gilt die Straßenverkehrsordnung.

(4) Zu- und Abfahrten haben täglich zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr zu erfolgen.

(5) Ordnung und Sauberkeit sind Pflicht aller Benutzer. Alle Anlagen sind schonend zu behandeln. Der Stellplatz ist nach der Benutzung sauber zu verlassen. Müll ist in den zur Verfügung gestellten Behältnissen zu entsorgen.

(6) Eine Reservierung von Stellplätzen ist nicht möglich.

(7) Toiletten aller Art dürfen nur in der dafür vorgesehenen Entsorgungsstation entleert werden. Schmutzwasser darf nicht in die Umwelt gelangen. Das Entsorgen von Abwässern außerhalb der dafür vorgesehenen Einrichtung ist strafbar und wird geahndet.

(8) Hunde sind auf dem Stellplatz anzuleinen. Von diesen verursachte Verunreinigungen sind umgehend durch den Hundehalter zu beseitigen.

(9) Die Nachtruhe dauert von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr. Der Geräuschpegel ist während dieser Zeit auf geringe Lautstärke zu reduzieren. Mit Rücksicht auf andere Nutzer des Stellplatzes und Anwohner sind in dieser Zeit alle Aktivitäten, die Lärm verursachen, untersagt.

(10) Die Nutzung des Stellplatzes erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Bewachung des Platzes erfolgt nicht. Es wird kein Winterdienst durchgeführt. Der Betreiber haftet nicht für Schäden, die durch den Ausfall von Strom und/oder Trinkwasserversorgung sowie Schäden, die durch andere Nutzer, Besucher oder sonstige Dritte entstehen.

(11) Die Nutzer haften für sämtliche schuldhaft, d.h. vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden, die durch Nichtbeachtung der Stellplatzordnung verursacht werden. Minderjährige Kinder sind durch ihre Eltern stets zu beaufsichtigen. Für Schäden, die durch ihre Kinder verursacht werden, haften bei Verletzung der Aufsichtspflicht die Eltern.

(12) Das Abstellen des Fahrzeugs hat platzsparend zu erfolgen.

(13) Im Bedarfsfall kann die Sondernutzungsfläche vorübergehend eingeschränkt oder anderweitig belegt werden (Nutzung durch Veranstaltungen), ohne dass hieraus ein Ersatzanspruch gegen die Gemeinde Osten entsteht.

§ 3 Hausrecht

Die Gemeinde Osten bzw. die von ihr beauftragten Personen üben auf dem Gelände des Wohnmobilstellplatzes das Platzrecht aus. Die Benutzerinnen und Benutzer haben den Anweisungen des beauftragten Personals unverzüglich Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Stellplatzordnung kann ein Platzverweis ausgesprochen werden.

§ 4 Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt pro Wohnmobil 8,00 Euro am Tag.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht beim erstmaligen Befahren des Platzes. Bei mehrtägigem Aufenthalt ist die Tagesgebühr jeweils spätestens um 10.00 Uhr jeden weiteren Tages zu entrichten.
- (3) Die Gebühr beinhaltet die Benutzung der Ent- und Versorgungsstationen (Abwasser, Frischwasser, Strom) und der Abfallbehälter.
- (4) Zuwiderhandlungen oder Nichtbezahlen der Tagesgebühr werden mit 30,00 Euro Strafe geahndet und strafrechtlich verfolgt. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge oder Anhänger werden auf Kosten des Halters abgeschleppt.
- (5) Als Nachweis der Entrichtung der Übernachtungsgebühr ist das Ticket von außen gut sichtbar im Wohnmobil abzulegen.

§ 5 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

Osten, den 07. Oktober 2015

Gemeinde Osten
Dirk Brauer
Gemeindedirektor

273.

SATZUNG der Gemeinde Wanna, Landkreis Cuxhaven, über die Erste Erweiterung der Innenbereichssatzung Nr. 1 „Ahlen-Falkenberg“ vom 13. August 2015

Aufgrund des § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Wanna in seiner Sitzung am 13. August 2015 die Erste Erweiterung der Innenbereichssatzung Nr. 1 „Ahlen-Falkenberg“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, nebst Begründung beschlossen.

Wanna, den 25. November 2015

Gemeinde Wanna
Der Bürgermeister (L.S.) **Der Gemeindedirektor**
Hans-Hermann Peters Maik Schwanemann

Der rund 0,3 ha große Satzungsgebiet befindet sich im zentralen Bereich der Ortslage Ahlen-Falkenberg und umfasst den östlichen und zentralen Teil des Flurstücks 39/25, Flur 40, Gemarkung Wanna.

Der Satzungsgebiet ist im nachfolgenden Übersichtsplan durch gestrichelte Umrandung dargestellt.

Die Erste Erweiterung der Innenbereichssatzung Nr. 1 „Ahlen-Falkenberg“ sowie die Begründung können gemäß § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Land Hadeln in Ihlienworth, Amt für Planen-Bauen-Umwelt, Hauptstraße 40,

